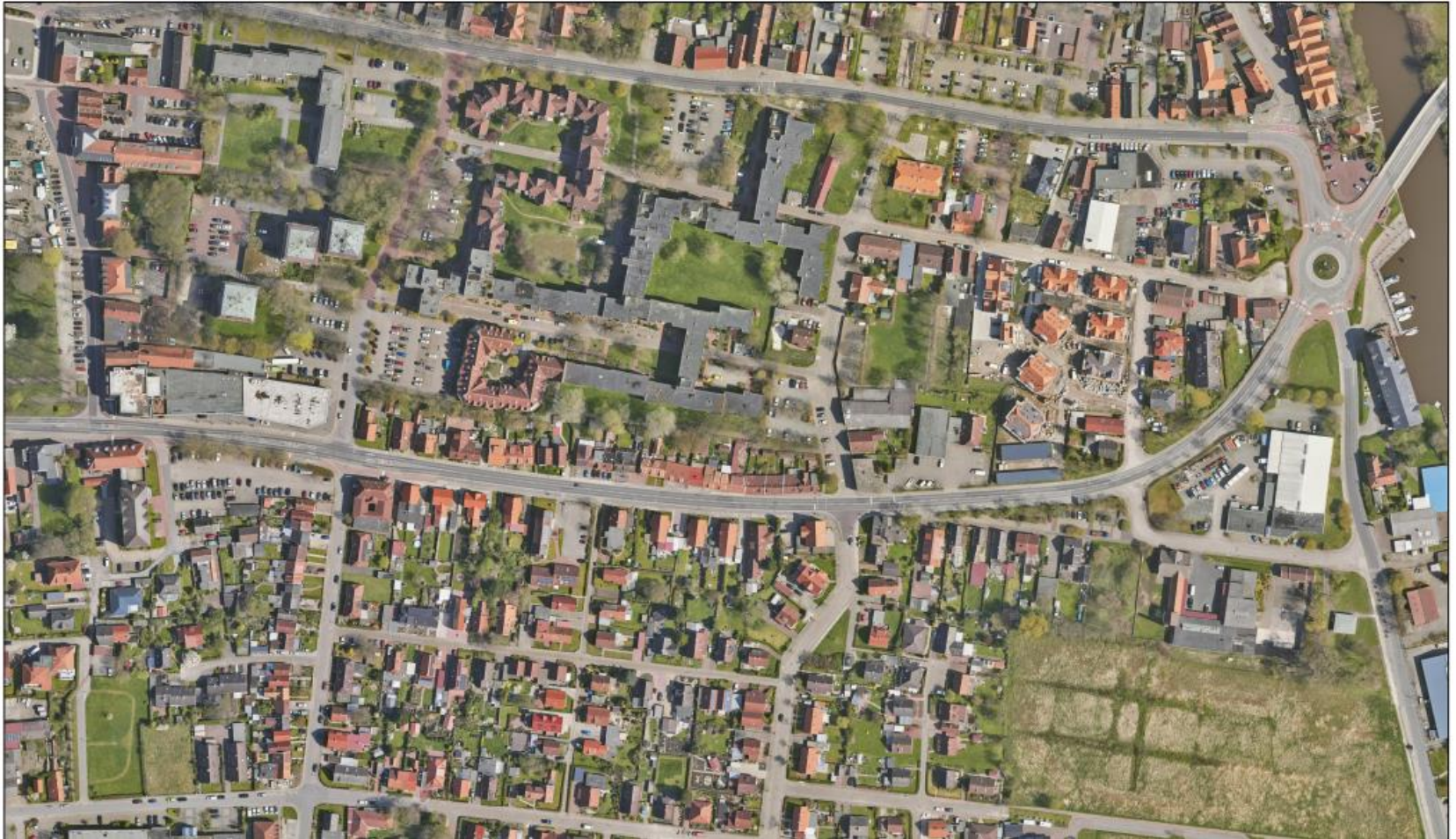




30 km/h aus Lärmschutzgründen
Burggraben

Burgraben – Einmündung „Am Markt“ bis Kreisverkehr



30 km/h aus Lärmschutzgründen - Voraussetzungen



§ 45 Abs. 9 StVO
Qualifizierte
Gefahrenlage

**Geltender
Ministerial-
erlass**

**Funktion der
Straße**

Nur wenn die verkehrsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, besteht die Möglichkeit einer verkehrsbehördlichen Anordnung! Ohne Rechtsgrundlage oder entgegen einer Rechtsgrundlage dürfen keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen angeordnet werden.

30 km/h aus Lärmschutzgründen - Voraussetzungen

- * Verkehrszählung und anschließende Berechnung der Lärmimmissionswerte
- * Lärmpegel von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht überschritten?
→ erst dann Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung
- * Reduzierung von 2,1 dB(A) durch Maßnahme möglich?
- * Lärmpegel laut Erlass: 70/60 dB (A) muss überschritten werden
- * Zusätzlich zu den dB(A) – Werten ist die Funktion der betreffenden Straße mit zu berücksichtigen (Hauptverkehrsstr., ehem. B 72, Erschließungsfkt.)

Nur wenn die Immissionswerte von 70/60 dB(A) überschritten werden, die Maßnahme eine Reduzierung von mind. 2,1 dB(A) verspricht und der Funktion der betreffenden Straße nicht entsprochen wird, kann eine qualifizierte Gefahrenlage gem. § 45 Abs. 9 StVO begründet werden.

30 km/h aus Lärmschutzgründen - Ergebnis

- * Verkehrsbehördlich angeordnete Maßnahme aus 2021 wird bestätigt
- * Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit tagsüber ist nicht möglich/zulässig → keine rechtliche Möglichkeit
- * In der Zeit von 22.00-06.00 h gilt weiterhin 30 km/h
- * Geschwindigkeitskontrollen durch den LK Aurich
- * In unregelmäßigen Abständen Aufstellung eines Geschwindigkeitsdisplays (Smiley)

Die Ergebnisse der Lärmimmissionsberechnung wurden im Rahmen der Verkehrskommission besprochen. Insbesondere auch die Aufsichtsbehörde des Landkreises Aurich bestätigt die in 2021 angeordnete Maßnahme als weiterhin rechtskonform. Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h für den ganzen Tag ist unzulässig.

30 km/h aus Lärmsch. - Änderungen durch neue StVO?

- * Auch die geänderte StVO bestätigt die bislang notwendigen Voraussetzungen (u. a. qualifizierte Gefahrenlage)
- * WICHTIG: Der Ministerialerlass aus 2019 behält seine Gültigkeit
- * § 45 Abs. 9 StVO → keine qualifizierte Gefahrenlage erforderlich bei
 - Kindergärten
 - Schulen
 - Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
 - Altenheime usw.

Die Änderung der StVO hat keine Auswirkungen auf die erforderliche Prüfung der Sach- und Rechtslage für eine Anordnung z. B. einer Geschwindigkeitsreduzierung aus Lärmschutzgründen.